

VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 3.8.2011, 1 S 1391/11

Leitsätze:

1. Schon ein einmaliger Verstoß gegen die in § 36 Abs. 1 und 2 WaffG normierten Aufbewahrungspflichten kann die Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit rechtfertigen.
2. Im Rahmen der verdachtsunabhängigen Waffenkontrolle nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG darf festgestellt werden, ob die erforderlichen Waffenschränke vorhanden sind, ob diese den Sicherheitsanforderungen entsprechen, und ob die Waffen eingelagert sind, die in den Waffenbesitzkarten vermerkt sind.
3. Beim Widerruf von Waffenbesitzkarten ist als Streitwert unabhängig von der Zahl der widerrufenen Waffenbesitzkarten grundsätzlich der Auffangwert zugrunde zulegen, wobei in dem Auffangwert zugleich die erste eingetragene Waffe mit enthalten ist. Für jede weitere Waffe ist entsprechend Nr. 50.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Erhöhung um 750,-- EUR vorzunehmen (Änderung der Rspr.).

Tenor:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 20. April 2011 - 1 K 186/11 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.500,-- EUR und für das erstinstanzliche Verfahren - unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts von Amts wegen - auf 9.500,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

1. Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die fristgerecht dargelegten Gründe, auf die sich die Prüfung des Senats beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO), geben dem Senat keinen Anlass, über den Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die waffenrechtliche Verfügung des Antragsgegners vom 11.01.2011 abweichend vom Verwaltungsgericht zu entscheiden.
2. Mit dieser Verfügung hat der Antragsgegner - von Gesetzes wegen sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 45 Abs. 5 WaffG) - die dem Antragsteller erteilten Waffenbesitzkarten gemäß § 45 Abs. 2 WaffG widerrufen (I.) sowie - unter Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) - Folgeanordnungen nach § 46 Abs. 1 und Abs. 5 WaffG getroffen (II. und III.) und den dem Antragsteller befristet bis zum 31.03.2011 erteilten Jagdschein für ungültig erklärt und eingezogen (IV.). Letztere Anordnung ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, nachdem das Verwaltungsgericht insoweit nach der Abgabe übereinstimmender Erledigungserklärungen das Verfahren eingestellt hat.
3. Die vom Senat im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Abwägung fällt zu Ungunsten des Interesses des Antragstellers aus, vom Vollzug der Anordnungen einstweilen verschont zu bleiben. Das Aufschub Interesse des Antragstellers überwiegt nicht das öffentliche Vollzugsinteresse, weil nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen, aber auch ausreichenden Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung bestehen.
4. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass der - nicht im Ermessen der Behörde stehende - Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b WaffG gerechtfertigt sein dürfte, weil der Antragsteller nicht mehr die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzt. Es liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller Waffen oder Munition nicht sorgfältig verwahren wird. Nach § 36 WaffG muss der Besitzer von Waffen oder

Munition die nötigen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder in die Hände Unbefugter gelangen. Schon ein einmaliger Verstoß gegen die in § 36 Abs. 1 und 2 WaffG normierten Aufbewahrungspflichten kann die Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit rechtfertigen. Bei der auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen zu erstellenden Prognose ist der allgemeine Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen, beim Umgang mit Waffen und Munition die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu wahren (§ 1 Abs. 1 WaffG), nämlich zum Schutz der Allgemeinheit diese vor den schweren Folgen eines nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Waffen zu bewahren (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung des Waffenrechts, BT-Drs. 14/7758 S. 51). § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG umschreibt im Hinblick auf die erforderliche Prognose Formen des Umgangs mit Waffen und Munition, die von vornherein im Hinblick auf den Gesetzeszweck spezifisch waffenrechtlich so bedenklich, nämlich in hohem Maße gefährlich für die Allgemeinheit sind, dass, anders als in den Fällen des § 5 Abs. 2 WaffG, eine Widerlegung im Einzelfall nicht zugelassen wird (so genannte absolute Unzuverlässigkeit, vgl. BT-Drs. a.a.O S. 54). Die erforderliche Prognose hat sich am Zweck des Gesetzes zu orientieren, die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (BVerwG, Beschl. v. 12.10.1998 - 1 B 245.97 - Buchholz 402.5 WaffG Nr. 83). In Anbetracht des Gefahren vorbeugenden Charakters der Regelung und der erheblichen Gefahren, die von Waffen und Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, ist für die gerichtlich uneingeschränkt nachprüfbar Prognose nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich. Ausreichend ist vielmehr eine auf der Lebenserfahrung beruhende Einschätzung, wobei ein Restrisiko nicht hingenommen werden muss (BayVGh, Beschl. v. 07.11.2007 - 21 ZB 07.2711 - Juris). Es genügt, dass bei verständiger Würdigung aller Umstände eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Waffen und Munition besteht (BayVGh, Beschl. v. 16.09.2008 - 21 ZB 08.655 - Juris).

5. Daran gemessen rechtfertigt der von der Kreispolizeibehörde bei der Nachschau am 26.10.2010 vorgefundene Zustand die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Der Umstand, dass der Antragsteller drei seiner Waffen in einem einfachen, in keiner Weise die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 WaffG erfüllenden Holzschrank in der Küche aufbewahrte, lässt auf seine grundsätzliche Nachlässigkeit bei der Aufbewahrung der zahlreichen Schusswaffen schließen. Auch die spontane Aussage des Antragstellers gegenüber den um 16.55 Uhr die Wohnung betretenden Kontrolleuren, er habe die Waffen am Vormittag (!) gereinigt, spricht dafür, dass diese sich bereits wieder an ihrem üblichen Aufbewahrungsort befanden. Die erst später vorgebrachte abweichende Darstellung, der Reinigungsvorgang habe sich über den gesamten Tag erstreckt und sei durch die Kontrolle unterbrochen worden, was zum vorübergehenden Abstellen der Waffen in dem alten Waffenschrank in der Küche geführt habe, erscheint demgegenüber als bloße Schutzbehauptung. Auf die von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob die Aufbewahrung aller acht Langwaffen des Antragstellers in dem Waffenschrank der Klasse A rechtlich zulässig und auch technisch möglich ist, kommt es nicht an. Entscheidend ist die Bewertung des bei der Kontrolle tatsächlich vorgefundenen Zustands.
6. Der Einwand des Antragstellers, er sei am 26.10.2010 den ganzen Tag allein zuhause gewesen und habe die aktive Kontrolle über seine Waffen ausgeübt, ist nicht geeignet, einen Verstoß gegen die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung auszuräumen. Die vom Gesetzgeber als besonders wichtig eingestufte sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition soll nicht nur dazu dienen, unbefugt in der Wohnung befindlichen Personen den Zugriff zu erschweren, sondern sie soll darüber hinaus sicherstellen, dass Personen bei rechtmäßigem Aufenthalt in der Wohnung, also Familienangehörige und Besucher, nicht unkontrolliert Zugriff auf Waffen haben, was schon im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck kommt, die beim unbefugten Ansiechnehmens durch Dritte nicht nach dem Personenkreis differenziert (vgl. zu allem auch die Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Waffenrechts BT-Drs. 14/7758 S. 73). Die Gefahren, die mit einer für Nichtberechtigte zugänglichen Verwahrung von Schusswaffen und Munition verbunden sind, bestehen nicht nur bei einer nicht sorgfältigen Unterbringung auf Dauer. Bereits eine nur äußerst kurzfristige Nachlässigkeit im Umgang mit Schusswaffen kann genügen, um diese Gegenstände in die Hände Nichtberechtigter gelangen zu lassen. Ob die Ehefrau im fraglichen Zeitraum zuhause war und ob der Antragsteller persönlich die Absicht hatte, Besucher zu empfangen oder nicht, ist nach dem Sinn der Regelung unerheblich. Im Übrigen hat der Antragsteller den ihm noch unbekanntem Beamten des Landratsamtes zu einem Zeitpunkt, zu dem die Waffen nicht

sicher aufbewahrt waren, Zutritt zur Wohnung gewährt. Dies lässt ebenfalls auf ein mangelndes Problembewusstsein im Hinblick auf die sichere Aufbewahrung der Waffen schließen. In der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 04.03.2011 heißt es: „Nachdem ich die Haustür öffnete, standen plötzlich drei Personen vor mir. Frau B. stellte sich vor und sprach von einer Waffenkontrolle. Ich war total überrumpelt, weil mir plötzlich drei Personen gegenüber standen.“ Dass der 83-jährige Antragsteller in dieser Situation nicht mehr die „aktive Kontrolle“ über seine Waffen hätte ausüben können, liegt auf der Hand. Zudem kam noch während der Kontrolle die Ehefrau in Begleitung einer Freundin nach Hause.

7. Auf die von der Beschwerde thematisierte Frage, ob die vom Antragsgegner durchgeführte Vor-Ort-Kontrolle rechtswidrig war, kommt es nicht an. Soweit im Bereich des Strafverfahrensrechts teilweise ungeschriebene Beweisverwertungsverbote entwickelt wurden (vgl. BGH, Urt. v. 18.04.2007 - 5 StR 546/06 - BGHSt 51, 285 = NJW 2007, 2269 zur Wohnungsdurchsuchung unter bewusster Missachtung des Richtervorbehalts nach Art. 13 Abs. 2 GG), kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen hier gegeben wären. Das für das Strafverfahrensrecht unter bestimmten Voraussetzungen gegebene Beweisverwertungsverbot ist nämlich auf das vorliegende waffenrechtliche Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht übertragbar. Denn hier geht es nicht um die nachträgliche Ermittlung begangenen Unrechts und um die Feststellung der persönlichen Schuld bei einer geltenden Unschuldsvermutung, sondern um die Abwehr bestehender Gefahren im Interesse der Allgemeinheit, die eine „Ungefährlichkeitsvermutung“ bzw. den Verzicht auf eine Gefahrenabwehr „im Zweifelsfall“ vor dem Hintergrund der staatlichen Schutzpflicht für die in Art. 2 Abs. 2 GG genannten Rechtsgüter - hier Leben und Gesundheit Dritter - nicht zulässt (ebenso VG Ansbach, Urt. v. 16.12.2009 - AN 15 K 09.01147 - Juris).
8. Davon abgesehen ist nicht ersichtlich, dass die am 26.10.2010 durchgeführte Kontrolle rechtswidrig gewesen sein könnte. Nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG i.d.F. des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl I S. 2062 <2088>) haben Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen zusätzlich zur Nachweispflicht der Behörde zur Überprüfung der Aufbewahrungspflichten aus § 36 Abs. 1 und 2 WaffG Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Die Vorschrift ermöglicht verdachtsunabhängige Kontrollen; auf begründete Zweifel kommt es nicht mehr an (vgl. Steindorf/Heinrich/Papsthart, Waffenrecht, 9. Aufl., § 36 WaffG Rn. 10). Die Kontrolle soll nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich nicht „zur Unzeit“ erfolgen (vgl. BT-Drs. 16/13423 S. 116). Soweit es um den Zutritt zu Wohnräumen geht, dürfen diese nach dem unveränderten § 36 Abs. 3 Satz 3 WaffG gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) wird insoweit eingeschränkt. § 36 Abs. 3 WaffG ermöglicht eine Nachschau, aber keine Durchsuchung. Die Behördenmitarbeiter dürfen feststellen, ob die erforderlichen Waffenschränke vorhanden sind, ob diese den Sicherheitsanforderungen entsprechen, und ob die Waffen eingelagert sind, die in den Waffenbesitzkarten vermerkt sind. Dies beinhaltet einen Abgleich der in den Waffenbesitzkarten eingetragenen mit den aufgefundenen Waffen (vgl. Bauer/Fleck, GewArch 2010, 16 <19>; Soschinka/Heller, NVwZ 2009, 993 <995>). Hier haben die Mitarbeiter des Antragsgegners sich auf eine Nachschau in diesem Sinne beschränkt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 Satz 3 WaffG mussten nicht beachtet werden, weil der Antragsteller wirksam in das Betreten der Wohnung eingewilligt hat. An einem Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung fehlt es, wenn das Betreten der Wohnung vom Willen des Berechtigten gedeckt ist. Weil Art. 13 GG das Selbstbestimmungsrecht des Wohnungsinhabers schützt, beseitigt eine gesetzlich erzwungene (z.B. durch Bußgeldandrohung im Fall der Weigerung) oder durch Täuschung oder Drohung staatlich herbeigeführte Zustimmung die grundrechtliche Relevanz des Eingriffs nicht (Hermes in Dreier, GG, 2. Aufl., Art. 13 Rn. 106 m.w.N.; vgl. allgemein zum sog. Grundrechtsverzicht Sachs, GG, 4. Aufl., vor Art. 1 Rn. 52 ff.). Die nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG erforderliche Einwilligung wird nicht gesetzlich erzwungen. Die einmalige Zutrittsverweigerung zieht unmittelbar keine negativen Rechtsfolgen nach sich, die sich in der Weise auswirken, dass von einem gesetzlichen Zwang zur Einwilligung ausgegangen werden müsste. Zwar kann u.U. der Tatbestand des § 45 Abs. 4 WaffG erfüllt sein, der der Behörde die Befugnis einräumt, bei Verweigerung der Mitwirkung den Wegfall der Zuverlässigkeit zu vermuten. Doch ist hierbei zum einen der Behörde Ermessen eingeräumt; zudem setzt die Anwendung dieser Vorschrift nach ihrem Satz 2 voraus, dass der Betroffene hierauf hingewiesen worden ist. Auch § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG greift bei einer einmaligen Zutrittsverweigerung regelmäßig nicht ein, da diese Vorschrift einen wiederholten oder gröblichen Verstoß gegen das Waffengesetz voraussetzt

(ebenso Bauer/Fleck, a.a.O. S. 20). Soweit demgegenüber in der Literatur vertreten wird, durch die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG werde die Einwilligung faktisch „unmittelbar erzwungen über eine Drohung mit konkreten rechtlichen Nachteilen“ (so Fandrey, AUR 2010, 1 <2>), vermag der Senat dem nicht zu folgen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Mitarbeiter des Antragsgegners die Einwilligung durch Täuschung oder Drohung herbeigeführt hätten. Der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 04.03.2011 lässt sich lediglich entnehmen, dass er sich „überrumpelt“ fühlte und nicht darüber belehrt wurde, dass die Kontrolle in seiner Wohnung nur mit seiner Einwilligung stattfinden darf. Ein etwaiger Irrtum im Willensbildungsprozess lässt das Einverständnis indes erst entfallen, wenn es durch eine Täuschung erschlichen wurde. Dafür ist nichts ersichtlich. Einer Belehrung des Antragstellers bedurfte es nicht. Aufklärungspflichten bestehen insoweit nur dann, wenn der Betroffene andernfalls von dem staatlichen Eingriff überhaupt keine Kenntnis erlangt oder seine Bedeutung und Tragweite nicht zu erkennen vermag. Dies mag etwa beim Einsatz verdeckter Ermittler oder beim sog. Lauschangriff, nicht jedoch bei der hier gegebenen Sachlage der Fall sein. Die Mitarbeiter des Antragsgegners wiesen sich ordnungsgemäß aus und gaben den Zweck ihres Besuchs zutreffend an. Dem Antragsteller war daher bewusst, welchen Personen er zu welchem Zweck den Zutritt zu seiner Wohnung gewährt.

9. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
10. Die Änderung und Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 39 Abs. 1 GKG. Bislang hat der Senat für den Widerruf der Waffenbesitzkarte grundsätzlich den Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,-- EUR in Ansatz gebracht, den er nach richterlichem Ermessen - ohne starre Orientierung an Nr. 50.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedr. bei Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl., Anh § 164 Rn. 14) - angemessen erhöhte, wenn mehrere Waffenbesitzkarten und/oder eine große Zahl von Waffen vom Widerruf erfasst waren (vgl. Senatsbeschl. v. 13.04.2007 - 1 S 2751/06 - NJW 2007, 2346 = VBIBW 2007, 315). Hieran hält der Senat nicht länger fest. Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung legt der Senat nunmehr beim Widerruf von Waffenbesitzkarten als Streitwert unabhängig von der Zahl der widerrufenen Waffenbesitzkarten grundsätzlich den Auffangwert zugrunde, wobei in dem Auffangwert zugleich die erste eingetragene Waffe mit enthalten ist. Für jede weitere Waffe ist entsprechend Nr. 50.2 des Streitwertkatalogs eine Erhöhung um 750,-- EUR vorzunehmen (ebenso HessVGH, Beschl. v. 21.03.2007 - 9 UE 2455/06 - DÖV 2007, 755; SaarIOVG, Beschl. v. 21.11.2007 - 1 B 405/07 - Juris; NdsOVG, Beschl. v. 09.01.2009 - 11 OA 409/08 - JurBüro 2009, 195; SächsOVG, Beschl. v. 17.11.2009 - 3 B 312/07 - Juris; HmbOVG, Beschl. v. 25.11.2009 - 3 Bs 80/09 - NVwZ 2010, 335; OVG NRW, Beschl. v. 23.06.2010 - 20 B 45/10 - Juris; OVG Bln-Brb., Beschl. v. 30.06.2010 - OVG 11 S 5.09 - Juris; BayVGH, Beschl. v. 05.07.2011 - 21 CS 11.1226 - Juris). Gegen die Auffassung der Vorinstanz, die für jede der vier Waffenbesitzkarten den Auffangwert angesetzt hat, spricht auch, dass es oftmals vom Zufall abhängt, ob die Waffen in einer oder in mehreren Waffenbesitzkarten eingetragen sind.
11. Daran gemessen ist vorliegend für den Widerruf der Waffenbesitzkarten einschließlich der ersten eingetragenen Waffe der Auffangstreitwert in Ansatz zu bringen, der sich für die weiteren acht Waffen um 6.000,-- EUR (8 x 750,-- EUR) erhöht. Der danach in einem Klageverfahren festzusetzende Gesamtstreitwert von 11.000,-- EUR ist vorliegend im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Entscheidung in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren, was zu dem aus dem Tenor ersichtlichen Streitwert von 5.500,-- EUR für das Beschwerdeverfahren führt. Für die Ungültigerklärung und Einziehung des Jagdscheines hat das Verwaltungsgericht zutreffend in Anlehnung an Ziff. 20.3 des Streitwertkatalogs einen Streitwert in Höhe von 8.000,-- EUR in Ansatz gebracht, der im Eilverfahren ebenfalls zu halbieren ist. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht war der Streitwert daher auf 9.500,-- EUR festzusetzen.
12. Ob in Fällen, in denen eine besonders große Anzahl von Waffen in Rede steht, eine Deckelung des Streitwerts bei dem fünffachen Betrag des Auffangwertes angezeigt ist (so OVG NRW, a.a.O. m.w.N.), bedarf vorliegend bei insgesamt neun eingetragenen Waffen keiner Entscheidung.
13. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).